

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und anderen Gesetzen

Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau gilt die nachfolgende Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Leistungsgewährung.

Diese Verwaltungsvorschrift ist für alle Bewilligungen ab dem 01.08.2013 anzuwenden.

Die Verwaltungsvorschrift vom 29.02.2012 tritt ab dem 01.08.2013 außer Kraft.

Zwickau, 21.05.2013

Bretschneider
Amtsleiterin Sozialamt

Inhaltsverzeichnis

1.	Bildungs- und Teilhabeleistungen als Sachleistungen	2
1.1.	Begriffsbestimmungen für Sachleistungsarten	2
1.2.	angemessene Lernförderung	2
1.3.	gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	3
1.4.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	4
1.5.	Besondere Verfahrensbestimmungen	5
2.	Bildung und Teilhabe als Geldleistung	5
2.1.	Ausflüge.....	5
2.2.	Mehrtägige Fahrten.....	5
2.3.	Schulbedarf.....	6
2.4.	Schülerbeförderungskosten	6

Anlagen

Formblatt „Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul-)Ausfluges“

Formblatt „Bestätigung einer mehrtägigen Klassenfahrt“

Formblatt „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“

Kostenübernahmeerklärung Mittagessen (für Jobcenter)

Kostenübernahmeerklärung Mittagessen (für Sozialamt)

Kostenübernahmeerklärung Lernförderung (für Jobcenter)

Kostenübernahmeerklärung Lernförderung (für Sozialamt)

1. Bildungs- und Teilhabeleistungen als Sachleistungen

1.1. Begriffsbestimmungen für Sachleistungsarten

personalisierte Gutscheine

Ein personalisierter Gutschein ist eine aufgrund eines Verwaltungsaktes (Bescheides) ausgestellte (erteilte) Urkunde, die für den Bescheidadressaten (leistungsberechtigte Person) zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt, insbesondere zur Inanspruchnahme einer Leistung, bestimmt ist.

Diese Gutscheine können nur bei Anbietern eingelöst werden, die mit dem Landkreis Zwickau eine entsprechende Vereinbarung/vertragliche Regelung abgeschlossen haben. Der Anbieter rechnet mit der den Gutschein ausstellenden Behörde ab.

Direktzahlung an Anbieter

Die Direktzahlung an den Anbieter ist eine aufgrund eines Verwaltungsaktes (Bescheides) vorgenommene direkte Auszahlung der dem Bescheidadressaten (leistungsberechtigte Person) bewilligten Leistung an den Anbieter.

Zur Information kann in diesen Fällen eine Kostenübernahmeerklärung (Kostenzusage) für den Anbieter ausgestellt werden, wenn es sich bei der bewilligten Leistung um zukünftige noch nicht fällige Rechnungsposten handelt.

Direktzahlungen an Anbieter können ohne entsprechende Vereinbarung/vertragliche Regelung mit dem Anbieter erfolgen.

Kostenerstattung

Die Kostenerstattung ist eine aufgrund eines Verwaltungsaktes (Bescheides) bewilligte Leistung, welche nach vorheriger Verauslagung des Bescheidadressaten an diesen erstattet wird.

1.2. angemessene Lernförderung

Die Leistung ist gesondert zu beantragen.

Zur Anspruchsprüfung ist das Formblatt „Bestätigung der Schule“ abzufordern.

Eine Gewährung von Lernförderung erfolgt nur, wenn diese erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel zu erreichen.

- a) **Erforderlich** ist die Lernförderung, wenn die Schule auf dem Formblatt „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ bestätigt, dass folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
 - Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose.

- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigtes Fehlen oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
 - Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes bestehen nicht.
- b) **Geeignet** ist die Lernförderung in der Regel, wenn der Leistungserbringer aufgrund seiner Qualifikation (Lehrer/in, Referendare u. ä.) in der Lage ist, die Lernförderung fachgerecht zu erbringen und damit eine erfolgreiche Lernförderung indiziert ist.
- c) **Angemessen** ist die Lernförderung in der Regel, wenn die Förderung für die in der Schulbescheinigung angegebenen Fächer
- für höchstens 2 Unterrichtsstunden je Woche und Fach,
 - für die Dauer bis zu drei Monaten; höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres,
 - und höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 9,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)

beantragt wird.

Im Einzelfall können auch höhere Kosten übernommen werden, wenn vom Leistungsberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass keine geeigneten Angebote in zumutbarer Entfernung vom Wohn- oder Schulort zu Verfügung stehen.

Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteiles, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad der Verwandtschaft wird nicht vergütet.

Es erfolgt keine Mobilitätsübernahme zur Erreichung des Angebots.

Der Bewilligungszeitraum soll sich am Bewilligungszeitraum für die den Grundanspruch begründenden Leistungen orientieren, jedoch maximal schulhalbjahresbezogen festgesetzt werden.

Für eine Weiterbewilligung nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter. Dafür ist dem Leistungsberechtigten mit Bewilligung des Antrages eine Kostenübernahmeerklärung (Formular) auszuhändigen. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung an den Anbieter.

1.3. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Leistung ist gesondert zu beantragen.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Kostenübernahme auf die Schultage des Schuljahres begrenzt, Ferienzeiten sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die gemeinschaftliche Mittagverpflegung in einem Hort eingenommen wird.

Der Bewilligungszeitraum soll sich am Bewilligungszeitraum für die den Grundanspruch begründenden Leistungen orientieren.

Für eine Weiterbewilligung nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter. Dafür ist dem Leistungsberechtigten mit Bewilligung des Antrages eine Kostenübernahmeerklärung (Formular) auszuhändigen. Diese muss für Schüler und Schülerinnen taggenau die Übernahmeweiträume enthalten. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

1.4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung ist gesondert zu beantragen.

Leistungsansprüche:

Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Mitgliedbeiträge an Vereine (nur eingetragene Vereine), soweit diese in der Regel in einem Dachverband (mindestens auf Kreisebene) organisiert sind, insbesondere

- Sportvereine
- sonstige gemeinnützige Vereine der Wohlfahrtspflege

Mitgliedsbeiträge für politische Organisationen und politische Vereine u. ä. Zusammenschlüsse sind nicht erstattungsfähig.

Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

- Aufwendungen für Musikunterricht, soweit die Lehrkraft über einen Abschluss nach Förderrichtlinie Musikschulen des Sächsischen Staatministeriums für Wissenschaft und Kunst verfügt
- sonstige Aktivitäten der kulturellen Bildung, soweit diese unter Anleitung einer dafür qualifizierten Fachkraft stattfinden

Teilnahme an Freizeiten

Freizeiten sind organisierte Gruppenangebote von Vereinen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Freizeitgestaltung, insbesondere

- Ferienlager
- Pfadfinder
- konfessionelle Freizeiten
- Naturschutzprojekte

Aufwendungen für die Teilnahme an Unterhaltungen/Unterhaltungsveranstaltungen (Konzerte, Kinobesuche u. ä.) sind nicht erstattungsfähig.

Es erfolgt keine Mobilitätsübernahme zur Erreichung des Angebots.

Der Bewilligungszeitraum soll sich am Bewilligungszeitraum für die den Grundanspruch begründenden Leistungen orientieren.

Für eine Weiterbewilligung nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter. Als Nachweis dient die Zahlungsaufforderung oder schriftliche Bestätigung über zu zahlende Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Kostenbeiträge. Der Nachweis ist zur Akte zu nehmen.

1.5. Besondere Verfahrensbestimmungen

Änderungen/Wegfall des Leistungsanspruches

Sofern die Leistungsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum entfallen, ist der jeweilige Anbieter in geeigneter und nachweisbarer Form zu informieren. Zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Leistungen sind dem Leistungserbringer zu vergüten.

Aufrechnung/Rückforderung

Führt der Wegfall der Leistungsvoraussetzungen zu einer Rückzahlungsverpflichtung, so ist diese beim Leistungsberechtigten, nicht beim Leistungserbringer geltend zu machen.

Revisionsfähigkeit

Für alle Entscheidungen sind die anspruchsbegründenden Belege zur Akte zu nehmen. Ermessensentscheidungen sind in der Akte nachvollziehbar zu begründen.

2. Bildung und Teilhabe als Geldleistung

2.1. Ausflüge

Die Leistung ist gesondert zu beantragen.

Ein Leistungsanspruch besteht nur für Schulausflüge die der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (VwV Schulfahrten) entsprechen. Für Kindertagesstättenausflüge sind die Regelungen der VwV Schulfahrten analog als Anspruchsvoraussetzung anzuwenden. Zur Anspruchsprüfung ist das Formblatt „Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul)Ausfluges“ abzufordern.

Erstattungsfähige Aufwendungen des Leistungsberechtigten sind Eintrittsgelder und Fahrtkosten.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel durch Geldleistung an den Antragsteller. Die zweckentsprechende Verwendung des Zahlungsbetrages ist mittels Quittung nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Akte zu nehmen.

2.2. Mehrtägige Fahrten

Die Leistung ist gesondert zu beantragen.

Ein Leistungsanspruch besteht nur für mehrtägige Klassenfahrten die der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (VwV Schulfahrten) entsprechen. Für mehrtägige Kindertagesstättenfahrten sind die Regelungen der VwV Schulfahrten analog als

Anspruchsvoraussetzung anzuwenden. Zur Anspruchsprüfung ist das Formblatt „Bestätigung einer mehrtägigen Klassenfahrt“ abzufordern.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel durch Geldleistung an den Antragsteller. Die zweckentsprechende Verwendung des Zahlungsbetrages ist mittels Quittung nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Akte zu nehmen.

2.3. Schulbedarf

Die Leistungen werden für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII jeweils mit der laufenden Zahlung im Monat August und Februar gewährt. Für alle anderen Leistungsberechtigten genügt ein formloser Antrag. Ab dem 15. Lebensjahr ist jährlich eine Schulbescheinigung abzufordern.

2.4. Schülerbeförderungskosten

Die Leistung ist gesondert zu beantragen.

Tatbestandsvoraussetzungen sind:

- nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsweges wird besucht,
- Schülerbeförderung ist erforderlich, weil Schulweg nicht zumutbar auf andere Weise zurückgelegt werden kann,
- erforderliche tatsächliche Aufwendungen werden nicht von Dritten übernommen,

Schülerbeförderung richtet sich im Freistaat Sachsen nach der Satzung des für den Schulort zuständigen Trägers (Landkreis, Kreisfreie Stadt). Es gilt insoweit das Schulortprinzip und nicht das Wohnortprinzip.

> Schülerbeförderung mit öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)

Schülerverbundticket

Die Schüler erhalten bei einer Schülerbeförderung im Landkreis Zwickau mit ÖPNV ein Schülerverbundticket, welches

- im gesamten Verbundraum (Landkreis Zwickau, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und Stadt Chemnitz) gilt,
- vom ersten Schultag bis zum letzten Schultag eines Schuljahres genutzt werden kann, mithin ganzjährig mit Ausnahme 6 Wochen Sommerferien und
- auch vollumfänglich privat genutzt werden kann.

Der Eigenanteil für die Schülerbeförderung mit ÖPNV beträgt im Landkreis Zwickau pro Schuljahr 110 € für Grundschüler und 145 € für Schüler ab der 5.Klasse.

Die Ticketart und die Eigenanteile bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Zwickau sind der jeweiligen Beförderungssatzung zu entnehmen.

Die zumutbare Eigenleistung beträgt in der Regel 5,00 € monatlich.

> Schülerbeförderung im freigestellten Sonderverkehr (auch mit Privat-Pkw)

Im freigestellten Verkehr erhalten die Schüler im Landkreis Zwickau kein Verbundticket zur privaten Nutzung.

Eine Beförderung umfasst hier nur den Weg von der Wohnung zur Schule und zurück.

Der Eigenanteil für die Schülerbeförderung mit ÖPNV beträgt im Landkreis Zwickau pro Schuljahr 110 € für Grundschüler und 145 € für Schüler ab der 5.Klasse.

Die Beförderungsart und die Eigenanteile bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Zwickau sind der jeweiligen Beförderungssatzung zu entnehmen.

Voraussetzung für eine Eigenbeteiligung ist, dass die zur Verfügung gestellte Schülerbeförderung nicht ausschließlich für den Weg zur Schule und von dort nach Hause genutzt werden kann, sondern frei nutzbar ist und damit auch Mobilitätsbedarf in der Freizeit abdecken kann.

Eine private Nutzung ist im freigestellten Sonderverkehr nicht möglich und demzufolge eine Eigenbeteiligung nicht zumutbar.

Leistungsträger	Datum:
	Bearbeiter/in:
	AZ:

**Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung
über die Durchführung eines (Schul)Ausfluges**
(nicht für mehrtägige Klassenfahrten!)

- § 28 Abs. 2 SGB II
 § 34 Abs. 2 SGB XII
 § 6 b Abs. 2 BKG i. V. m. § 28 Abs. 2 SGB II

Schüler/in / Kind	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung der Leistung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule/Kindertageseinrichtung ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.	
Datum	Unterschrift

Schule / Kindertageseinrichtung:	Klasse / Gruppe:
Art des Ausfluges:	Datum des Ausfluges:
Kosten je Schüler/in bzw. je Kind:	Zuschuss zu den Kosten von anderer Seite: <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von: <input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> Die/der o. G. hat am Schulausflug/Ausflug der Kindertageseinrichtung teilgenommen.

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:	Ort, Datum
Frau /Herr _____ Telefon _____	_____
_____ Unterschrift Schule / Kindertageseinrichtung	Stempel der Schule / Kindertageseinrichtung

Bestätigung einer mehrtägigen Klassenfahrt durch die/den Schulleiter/in

Name und Adresse der Schule		
Name, Vorname der Schülerin bzw. des Schülers		Geburtsdatum
Anschrift		
Klasse	Gesamtzahl der Schüler in der Klasse	Anzahl an der Schulfahrt teilnehmenden Schüler
Zielort der Schulfahrt	Reisezeitraum der Schulfahrt von _____ bis _____	
<p>Art der Schulfahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Schulwanderung <input type="checkbox"/> Schullandheimaufenthalt</p> <p><input type="checkbox"/> Schulfahrt als Bildungsveranstaltung <input type="checkbox"/> Schulfahrt im Rahmen der internationalen Bildungskooperation</p>		
Teilnehmerkosten je Schüler (ohne Taschengeld) in EUR		gewährte Zuschüsse Dritter je Schüler in EUR
<p>Zustimmungsbedürftigkeit</p> <p>Die Erziehungsberechtigten der oben genannten Schülerin bzw. des o. g. Schülers haben der Schulfahrt nach Ziffer 4.3 der VwV-Schulfahrten schriftlich zugestimmt:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar am: _____ Datum der schriftlichen Zustimmung</p>		
Tag der Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleiterin/den Schulleiter bzw. die Schulaufsichtsbehörde		
<p><input type="checkbox"/> Die Teilnehmergebühren wurden von den Eltern bereits am _____ bezahlt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Teilnehmerkosten sind spätestens bis zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:</p> <p>Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____</p> <p>Bank: _____</p> <p>Kontoinhaber: _____</p> <p>Verwendungszweck: _____</p>		

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Leistungsträger	Datum:
	Bearbeiter/in:
	AZ:

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

- § 28 Abs. 5 SGB II
 § 34 Abs. 5 SGB XII
 § 6 b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift
Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.	
Datum	Unterschrift
Schule	
Bezeichnung	Anschrift
Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf	
in der Klassenstufe	_____
im Fach/in den Fächern	_____
Zutreffendes bitte ankreuzen:	
<input type="checkbox"/> Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.	
<input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose.	
<input type="checkbox"/> Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.	
<input type="checkbox"/> Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes bestehen nicht.	
Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:	
Ort, Datum	
Frau/Herr _____	Telefon _____
Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers	Stempel der Schule

Briefkopf
JOBCENTER Zwickau

ADRESSE
Essenanbieter

Kostenübernahmeerklärung

hier: für Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach
§ 28 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Für das Kind/den Jugendlichen *Max Mustermann* geb. am: *01.01.0001*
wohnhaft in: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt

übernimmt das **JOBCENTER Zwickau**

für den Zeitraum von *01.01.0001* bis *02.01.0002*
von bis
von bis
von bis

die Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die den von den Eltern zu leistenden Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Tag und Portion übersteigen.

Der/die Leistungsberechtigte besucht folgende Einrichtung:

Die Rechnung über die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung ist nach Abzug des Eigenanteils monatlich vom Anbieter bzw. der Abrechnungsstelle (wenn abweichend) direkt an das JOBCENTER Zwickau unter Angabe von

Name, Vorname *Max Mustermann*
Adresse: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt
cod. Zahlungsgrund: *BG-000000000000/00000*

zu übersenden.

Die Überweisung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an die rechnungslegende Stelle.

Hinweis: Diese Kostenübernahme ist nur gültig mit Stempel und Unterschrift der/s Sachbearbeiterin/s der ausgebenden Stelle in Blau.

Unterschrift, Stempel

Briefkopf
Sozialamt des Landratsamtes Zwickau

ADRESSE
Essenanbieter

Kostenübernahmeerklärung

hier: für Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach
§ 34 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Für das Kind/den Jugendlichen *Max Mustermann* geb. am: *01.01.0001*
wohnhaft in: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt

übernimmt das Sozialamt des Landratsamtes Zwickau

für den Zeitraum	von	<i>01.01.0001</i>	bis	<i>02.01.0002</i>
	von		bis	
	von		bis	
	von		bis	

die Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die den von den Eltern zu leistenden Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Tag und Portion übersteigen.

Der/die Leistungsberechtigte besucht folgende Einrichtung:

Die Rechnung über die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung ist nach Abzug des Eigenanteils monatlich vom Anbieter bzw. der Abrechnungsstelle (wenn abweichend) direkt an das Sozialamt des Landratsamtes Zwickau unter Angabe von

Name, Vorname	<i>Max Mustermann</i>
Adresse:	<i>Musterstraße 45</i> <i>12345 Musterstadt</i>
cod. Zahlungsgrund:	<i>Aktenzeichen</i>

zu übersenden.

Die Überweisung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an die rechnungslegende Stelle.

Hinweis: Diese Kostenübernahme ist nur gültig mit Stempel und Unterschrift der/s Sachbearbeiterin/s der ausgebenden Stelle in Blau.

Unterschrift, Stempel

Briefkopf
JOBCENTER Zwickau

ADRESSE
Anbieter

Kostenübernahmeerklärung

hier: für Leistungen zu einer ergänzenden angemessenen Lernförderung nach
§ 28 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Für das Kind/den Jugendlichen *Max Mustermann* geb. am: *01.01.0001*
wohnhaft in: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt

übernimmt das **JOBCENTER Zwickau**

für den Zeitraum von *01.01.0001* bis *02.01.0002*
von bis

Leistungen zu einer ergänzenden angemessenen Lernförderung.

Der/die Leistungsberechtigte besucht folgende Schule:

Die Rechnung über die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung ist monatlich vom Anbieter direkt an das JOBCENTER Zwickau unter Angabe von

Name, Vorname *Max Mustermann*
Adresse: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt
cod. Zahlungsgrund: *BG-000000000000/00000*

zu übersenden.

Die Überweisung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an die rechnungslegende Stelle.

Hinweis: Diese Kostenübernahme ist nur gültig mit Stempel und Unterschrift der/s Sachbearbeiterin/s der ausgebenden Stelle in Blau.

Unterschrift, Stempel

Briefkopf
SOZIALAMT des Landkreises Zwickau

ADRESSE
Anbieter

Kostenübernahmeerklärung

hier: für Leistungen zu einer ergänzenden angemessenen Lernförderung nach
§ 34 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Für das Kind/den Jugendlichen *Max Mustermann* geb. am: *01.01.0001*
wohnhaft in: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt

übernimmt das SOZIALAMT des Landkreises Zwickau

für den Zeitraum von *01.01.0001* bis *02.01.0002*
von bis

die Leistungen zu einer ergänzenden angemessenen Lernförderung.

Der/die Leistungsberechtigte besucht folgende Schule:

Die Rechnung über die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung ist monatlich vom Anbieter direkt an das SOZIALAMT des Landkreises Zwickau unter Angabe von

Name, Vorname *Max Mustermann*
Adresse: *Musterstraße 45*
12345 Musterstadt
cod. Zahlungsgrund: *Aktenzeichen*

zu übersenden.

Die Überweisung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an die rechnungslegende Stelle.

Hinweis: Diese Kostenübernahme ist nur gültig mit Stempel und Unterschrift der/s Sachbearbeiterin/s der ausgebenden Stelle in Blau.

Unterschrift, Stempel